

BN&C

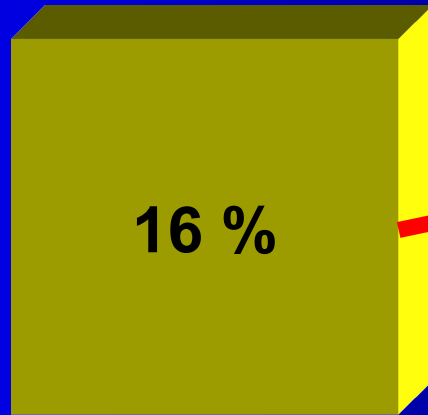
Berger, Nee & Coll.

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Abgrenzungsproblematik im Zuge der
Mehrwertsteuererhöhung zum 1.1.2007
sowie
Aktuelle Steuerrechtsänderungen

Einführung

Ust-Satz bisher

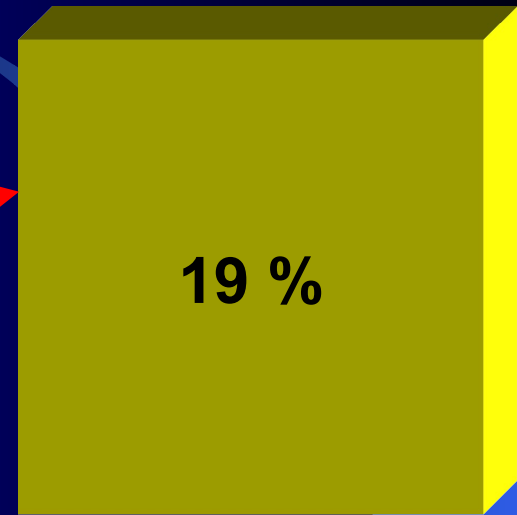


16 %

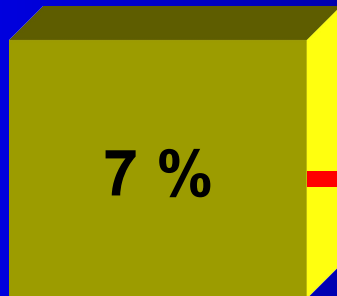
+ 3%

+ 18,75%

Ust-Satz neu
ab 01.01.2007

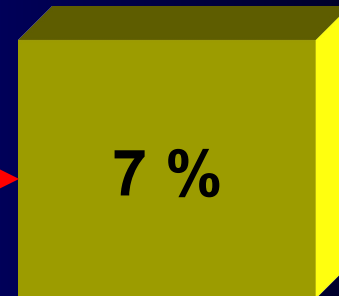


19 %



7 %

Keine Veränderung



7 %

Warum man aufpassen muss

- Kfz.-Händler K verkauft an Privatkunden P im Dezember 2006 einen neuen PKW für € 59.500,00 brutto.
Auslieferung im Januar 2007.
- Zwar lag dem Bruttopreis in 2006 ein Steuersatz von 16% zu Grunde, da die Auslieferung aber in 2007 erfolgte, ist die Lieferung mit 19% zu versteuern.
- UST € 9.500,00 statt € 8.207,00

Warum man aufpassen muss

A lässt durch den Generalunternehmer ein Gebäude herstellen, das er zu eigenen Wohnzwecken bzw. Vermietung zu fremden Wohnzwecken nutzt.

Herstellungskosten € 300.000,00 netto.

Fertigstellung: a) Dezember 2006
b) Januar 2007

Warum man aufpassen muss

- A ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, da eigene Wohnzwecke bzw. Fremdvermietung für Wohnzwecke
- Kosten für A
 - a) 16% von € 300.000,00 = € 48.000,00 \Rightarrow € 348.000,00
 - b) 19% von € 300.000,00 = € 57.000,00 \Rightarrow € 357.000,00
- Belastung des A steigt um € 9.000,00

Warum man aufpassen muss

- Leittragende

- > Endverbraucher

- > nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer

- Vorsteuerabzugsberechnigte Unternehmer

- > Vorsteuer ist und bleibt durchlaufender Posten

- > bei Preisgestaltung und Weitergabe an Kunden zu beachten

Steuersatzänderung

- Entscheidend ist der Leistungszeitpunkt
- Unerheblich ist
 - Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung
 - Zeitpunkt der Entgeltsvereinbarung
 - Zeitpunkt der Rechnungserteilung
 - Fragen der Soll- und Ist-Besteuerung
 - Versteuerung nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten

Steuersatzänderung

■ Folge

Leistungszeitpunkt 2007 -> aber
Rechnungserteilung 2006
Fakturierung mit 19%

Leistungszeitpunkt 2006 -> aber
Rechnungserteilung 2007
Fakturierung mit 16%

Dauerleistungen / Teilleistungen

- Dauerleistungen
 - Dienstleistungen
(z.B. Vermietung, Leasing)
 - Wiederkehrende Lieferungen
(z.B. Baumaterial, Abos)
 - Abrechnungen in Zeitabschnitten
(z.B. Telefonkosten) = Teilleistungen

Dauerleistungen / Teilleistungen

- Leistungszeitpunkt für Dauerleistungen
Sie gelten als ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet bzw. der Tag der letzten Lieferung

- Folge
 - bis 31.12.2006 -> 16 %
 - ab 01.01.2007 -> 19 %

Dauerleistungen / Teilleistungen

- Beachte:
Verträge über Dauerleistungen (z.B. Miet- und Leasingverträge), die als Rechnungen anzusehen sind, müssen an den neuen Steuersatz angepasst werden.
- Die Vertragsanpassungen müssen die verschärften Pflichtangaben zum Vorsteuerabzug enthalten

Anzahlungen / Abschläge

Unternehmensberater U hat dem Mandanten

M (Unternehmer) ein Gutachten für € 5.000,00 netto erstellt. Er fordert im Dezember 2006 einen Vorschuss von € 5.000,00 zzgl. 16% UST. Im Januar erstellt U das Gutachten.

Vorschuss korrekt mit 16% in 2006 besteuert

UST ist in 2007 zu korrigieren

3% von € 5.000,00 = € 150,00

Anzahlungen / Abschläge

■ Endabrechnung

	Preis	Entgelt	UST	Steuersatz
	5.950	5.000	950	19%
./. Abschlag	5.800	5.000	800	16%
Verbleibende Restzahlung	150	0	150	

Überwälzung auf Kunden

- Für Umsätze, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden und die auf einem Vertrag aus 2006 beruhen, kann nach § 29 UStG ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch auf die erhöhte Umsatzsteuer bestehen.
- Verträge vor dem 1.9.2006 bei Verträgen mit Endverbrauchern mit Festpreisklausel kann Ausgleich verlangt werden auch ohne Vereinbarung

Überwälzung auf Kunden

- Verträge nach dem 31.8.2006
kein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch
somit gesonderte Vereinbarung mit dem
Kunden erforderlich!!

Teilleistungen Bauwirtschaft

- Insbesondere im Baugewerbe besteht die Möglichkeit für einen Teil der Lieferung oder Leistung noch in den Genuss des alten Steuersatzes zu kommen.
- Voraussetzung
 - 1. wirtschaftliche Teilbarkeit der Bauleistung
 - 2. gesonderte Abnahme
 - 3. gesonderte Vereinbarung
 - 4. gesonderte Abrechnung

Fazit

- Die Erhöhung des Steuersatzes auf 19% wird zur zusätzlichen Belastung für Endverbraucher oder für Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. Ärzte)
- Entscheidend für die Anwendung des Steuersatzes ist der Tag der „Ausführung des Umsatzes“

Fazit

- Mögliche Gegenmaßnahmen sind:
 - Vorziehen von Investitionen auf 2006
 - Vorziehen von Entnahmen auf 2006
 - Vereinbarung und Erbringen von Teilleistungen
- Keine Gegenmaßnahmen sind:
 - Vorauszahlung
 - Anzahlungen
 - Vorausrechnungen

Fazit

- Dauerverträge sind im Hinblick auf den Ausweis des Steuersatzes von 19% und den zutreffenden Steuerbetrag zu ergänzen, um den Rechnungsanforderungen und damit dem Vorsteuerabzug gerecht zu werden.

Aktuelle Steuerrechtsänderungen

- Private PKW-Nutzung
- „Reichensteuer“
- Festschreibung Körperschaftsteuerguthaben
- Sparerfreibetrag / Abgeltungsteuer
- Erbschaftsteuer
- Offenlegung
- Häusliches Arbeitszimmer
- Bilanzierungspflicht
- Pendlerpauschale

Aktuelle Steuerrechtsänderungen

- Elterngeld
- Kindergeld / -freibeträge
- Degressive Abschreibung
- Versicherungsteuer 16% -> 19%

Haben Sie noch Fragen?

BN&C

Berger, Nee & Coll.

Steuerberatungsgesellschaft mbH

An der Feuerwache 7

49716 Meppen

Tel.: 05931 88630

e-mail: berger@berger-nee.de